

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2090

KR.Nr. K 130/2011 (DBK)

Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Wie wird mit der Kürzung des Angebots an Heilpädagogischer Früherziehung HFE die Qualität gewährleistet? (24.08.2011)
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die EDK Empfehlung für den Einsatz von „Heilpädagogischer Früherziehung“ HFE lautet 4+2+2, d.h. bis maximal 2 Jahre nach Schuleintritt. HFE richtet sich an Kinder mit Auffälligkeiten in der Entwicklung. Die Auffälligkeiten können sich in der geistigen, sprachlichen, motorischen, emotionalen, sozialen und/oder Wahrnehmungsentwicklung zeigen. Die Früherzieherin und der Früherzieher arbeiten mit Kindern im Vorschulalter. Werden Schwierigkeiten sichtbar und diagnostiziert, schafft die heilpädagogische Früherziehung optimale Entwicklungsbedingungen für das Kind und sein Umfeld. Gemeinsam mit den Eltern werden Zielsetzungen für die Förderung und Beratung erarbeitet. Die Eltern werden dadurch in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt. Bei den regelmässigen Hausbesuchen steht die ganzheitliche Förderung des Kindes im Vordergrund. Dabei werden die Selbstbestimmung des Kindes und sein Lebensumfeld, in dem es tagtäglich lernt, bei der Förderung besonders berücksichtigt. Im Kanton Solothurn ist diese sonderpädagogische Massnahme durch ein entsprechendes Angebot an diversen Durchführungsstellen abgedeckt. Mit dem Schulversuch II resp. mit dem Projekt der Schulischen Heilpädagogik im Kindergarten und dem RRB 2011/1390 ändert sich die Arbeit der Heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherzieher. Laut Aussagen von Kindergärtnerinnen soll die HFE so gekürzt werden, dass ein Qualitätsabbau zu Lasten der Kinder befürchtet wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Neu klären nicht mehr die Durchführungsstellen ab, sondern die Kinder werden beim SPD angemeldet. Die Zentren befürchten Wartezeiten bis zu 6 Monaten. Kann der Regierungsrat mit dem neuen Grundangebot wie unter Punkt 2.5 Seite 3 im RRB 2011/1390 vom 22. Juni 2011 garantieren, dass die Wartezeiten im Vergleich zur alten Regelung verbessert, beziehungsweise verkürzt werden?
2. Wie unter Punkt 2.7.1 Seite 5 im RRB beschrieben, soll das bisherige Gesamtangebot der HFE bis 2014 um ca. 40% gekürzt werden. Die Erfahrung zeigt, dass viele Kinder erst bei Eintritt in den Kindergarten für HFE erfasst werden. Mit welchen Massnahmen soll die Erfassung von Kindern mit Bedarf an heilpädagogischer Früherziehung VOR dem Eintritt in den Kindergarten verbessert werden, damit sie vom Grundangebot profitieren können?
3. Es ist uns bewusst, dass der Lektionenpool für den Kindergarten, welcher im Rahmen der Speziellen Förderung neu angeboten wird, den Bedarf an HFE Bedarf vermindern kann. Das Arbeitsfeld der Schulischen Heilpädagogin, SHP ist jedoch ein anderes als das der HFE und kann dieses nicht vollständig ablösen. Unter Punkt 3.2 Seite 8 im RRB steht dazu: "Das Grundangebot wird für Kinder mit Behinderungen bis zum Eintritt in den Kindergarten erbracht. Es endet maximal 6 Monate nach Kindergarteneintritt ..(.) sofern im Einzelfall danach ein weiterer, behinderungsbedingter Förderbedarf besteht, stellt die HFE Durchführungsstelle den ordentlichen Antrag auf sonderpädagogische Massnahmen." Die HFE ist nicht nur für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zuständig, sondern auch für Kinder und Familien mit Problemen im Alltag und im sozialen, emotionalen Umfeld. Was versteht der Regierungsrat unter Behinderung, resp. behinderungsbedingtem Förderbedarf und gilt dieser Be-

schluss auch für Kinder, die in der sozialen Entwicklung Störungen aufweisen?

4. Unter Punkt 2.7.1 Seite 5 im RRB wird festgehalten, dass die Schule die ihr zugeteilten Poollektionen gemäss §36 gestützt auf einen entsprechenden Vertrag im Kindergarten auch durch Personal der HFE- Durchführungsstellen erteilen lassen kann.
 - a. Anhand welcher Indikatoren werden die HFE Lektionen für den Kindergarten berechnet?
 - b. Der Lektionenpool (SHP) für die Versuchsschulen berechnet sich aufgrund des Bedarfs an schulischer Heilpädagogik aus den früheren Erfahrungen mit EK, KKL, WK. Erfreulicherweise wurde das Angebot auf den Kindergarten ausgedehnt. Diese Lektionen entsprechen dem §36. Der heutige Bedarf an früherzieherischen Massnahmen wurde bis anhin nach §37 resp. als sonderpädagogische Massnahme (IV) berechnet. Beabsichtigt man mit diesem RRB eine Sparmassnahme, da aus dem SHP Pool nach §36 Lektionen im Sinne von §37 angeboten werden?
 - c. Welche Aufgaben übernimmt an diesen Schulen die HFE und welche die SHP?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die verschiedenen Leistungen und Angebote im sonderpädagogischen Bereich müssen koordiniert sein. Besondere Beachtung erfordert dabei die Verknüpfung der sonderpädagogischen Angebote mit denjenigen der Regelschule. Diese Aufgabe obliegt gemäss § 99 Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969¹⁾, Stand: 1. August 2011, dem Regierungsrat. Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/1390 vom 22. Juni 2011 wurde die zukünftige Umsetzung der pädagogisch-therapeutischen Angebote (Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotorik und bisher nicht geregelte Teile der Logopädie) für die Zeit 2011 bis 2014 bestimmt. Diese Angebote werden neu mit den deutlich ausgebauten heilpädagogischen Möglichkeiten in Kindergarten und Regelschule kantonsweit nach gleichen Vorgaben verknüpft. Die Übergänge und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Fach- und Lehrpersonen werden durch diesen Beschluss (erstmalig) klar bestimmt.

3.1 Zu Frage 1

Durch die Punkte 2.4 administrative Vereinfachungen und 2.5 organisatorische Entlastungsmassnahmen (RRB Nr. 2011/1390 vom 22.6.2011) werden die bisher bestehenden Engpässe und die damit zusammenhängenden Wartezeiten beseitigt. Die Heilpädagogischen Früherziehungsdienste (HFE) können zukünftig, gestützt auf die Leistungsvereinbarungen, die ersten 100 Stunden ohne zusätzliche Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst leisten. Die fachliche Ausbildung der Mitarbeitenden der Durchführungsstellen (neu gemäss Beschluss der EDK mit Studienabschluss auf Ebene Master) ermöglicht diese neue Kompetenzdelegation. Mit dieser Anpassung kann ein grosser Teil der Kinder mit HFE-Förderungsbedarf bereits direkt durch die Durchführungsstelle abgedeckt werden und die Menge der beim SPD anzumeldenden Kinder wird in diesem Bereich um rund 75 % verringert.

3.2 Zu Frage 2

Das Vorschulalter umfasst zukünftig nur noch vier statt bisher sechs Jahre, entsprechend verringert sich auch die Zielgruppe der Vorschulkinder um rund 33 %. Das spezifische HFE-Angebot im Vorschulangebot wird ab 2015 aber nur um 10 % (vgl. RRB 2011/1390 vom 22.06.2011, Punkt 2.9.) verkleinert. Das erlaubt ein verstärktes HFE-Angebot bis zum Kindergarteneintritt. Auch in der Gesamtbetrachtung (zusammen mit den neuen Möglichkeiten der Speziellen Förde-

¹⁾ BGS 413.111.

rung im Kindergarten) wird die heilpädagogische Förderung bis zum Eintritt in die erste Klasse sogar wesentlich ausgebaut.

RRB Nr. 2011/1390 vom 22. Juni 2011 legt die Grund- und Vorlage, dass das Angebot HFE zukünftig kantonsweit vergleichbar ausgestaltet und angeboten werden kann. Das erlaubt nun auch eine kantonsweit gleiche Information. Ziel muss es sein, Kinder mit behinderungsbedingten Risiken und massiven Entwicklungsproblemen vor Eintritt in den Kindergarten zu erfassen und zu fördern. Die entsprechende Sensibilisierung der massgebenden Öffentlichkeit (namentlich Mütter- und Väterberatungen, Vormundschaftsstellen, Kinderärzte und -ärztinnen, Elternvereinigungen) ist für das erste Halbjahr 2012 geplant.

3.3 Zu Frage 3

Die HFE ist eines der Leistungsfelder, das 2008 als Folge der neuen Aufgabenzuteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) von der Invalidenversicherung an die Kantone abgetreten wurde. Bereits nach Massgabe der Invalidenversicherung war eine diagnostizierte Behinderung erforderlich, um eine entsprechende HFE-Förderung beanspruchen zu können. Als neue Grundlage für die HFE dienen die §§ 37 ff des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾. Auch hier steht seither konsequenterweise der behinderungsbedingte Bedarf im Zentrum. Das Volksschulgesetz kann nicht Grundlage sein, um zusätzliche (grundsätzlich durchaus wünschbare) soziale, familienpolitische und migrationspezifische Massnahmen und Anliegen umzusetzen und zu finanzieren.

3.4 Zu Frage 4

Die Fach- bzw. Lehrpersonen in den Bereichen HFE und Schulische Heilpädagogik (SHP) werden heute in den gleichen Hochschulen ausgebildet. Voraussetzung für die Studienzulassung ist bei beiden Studiengängen gemäss EDK-Vorgabe ein anerkanntes Lehrdiplom. Rund 50 % der Studieninhalte sind zudem identisch, ebenso die Studiendauer und die Abschlüsse. Das erlaubt im Einzelfall, namentlich im Kindergarten, grundsätzlich einen koordinierten Personaleinsatz, indem (im Sinn einer zusätzlichen Option im Personaleinsatz) eine HFE-Fachperson die Aufgabe einer SHP übernehmen kann.

3.5 Zu Frage 4 a.

Zumal auch die Lohnansprüche bei Personen mit entsprechendem Masterabschluss gleich sind, kommt hier im Einzelfall quantitativ eine 1:1 Berechnung zur Anwendung. Die daraus anfallenden Lohnkosten können im Rahmen der Pool-Lektionen abgerechnet werden. In einer Vereinbarung zwischen Schulträger und der HFE-Durchführungsstelle sind die nicht subventionierten Lohnnebenkosten zu regeln.

3.6 Zu Frage 4 b.

Siehe dazu auch unsere Antwort zu Frage 2. In der Gesamtbetrachtung (zusammen mit den neuen Möglichkeiten des Schulversuchs Spezielle Förderung) wird die heilpädagogische Förderung bis zum Eintritt in die erste Klasse wesentlich ausgebaut. Entsprechend werden hier auch keine Einsparungen vorgenommen, sondern es wird „investiert“.

²⁾ BGS 413.111.

3.7 Zu Frage 4 c.

Es gibt keine unterschiedlichen Aufgaben. Es gelten die Aussagen gemäss Projekthandbuch Spezielle Förderung im Kindergarten und in der Volksschule 2011/2014.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, LS, em
Amt für Volksschule und Kindergarten (6) Wa, YK, RUF, di, emf, ms
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
Traktandenliste Kantonsrat
Parlamentsdienste